

AZ: 5232/21

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Stromliefervertrages sowie über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Stromkosten in Rechnung stellen darf.

Die Beschwerdegegnerin bestätigte dem Beschwerdeführer am 24.08.2021 einen Liefervertrag mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab dem 01.10.2021. Der Beschwerdeführer übersandte am 30.09.2021 ein Kündigungsschreiben an die Beschwerdegegnerin, in dem er darauf hinwies, er habe keinen Vertrag mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossen. Lastschriftinzüge der Beschwerdegegnerin genehmigte der Beschwerdeführer nicht. Die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 21.10.2021 weist Stromkosten für 291 kWh in Höhe von 78,72 EUR aus.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe zu keinem Zeitpunkt mit der Beschwerdegegnerin einen Stromliefervertrag abgeschlossen. Telefonische Werbeversuche habe er stets abgelehnt. Rein vorsorglich habe er am 30.09.2021 eine Kündigung ausgesprochen. Zuvor habe er sich bereits telefonisch über die Vertragsbestätigung beschwert. Kosten für eine nicht gewünschte Belieferung könne er nicht akzeptieren.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Verzicht auf die in Rechnung gestellten Stromkosten.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Forderung fest.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer sei ihr zum Wertersatz für den gelieferten Strom verpflichtet. Aus technischen Gründen habe sie eine Belieferung nicht mehr verhindern können.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber teilt mit, es habe neben dem Wechsel der streitgegenständlichen Lieferstelle noch für einen weiteren Stromzähler zum 01.02.2022 einen Anbieterwechsel zur Beschwerdegegnerin gegeben.

Die Abmeldung des zweiten Stromzählers hat die Beschwerdegegnerin während des Schlichtungsverfahrens bestätigt. Eine Belieferung werde nicht erfolgen.

### II.

Die Beschwerdegegnerin sollte im Interesse einer gütlichen Einigung auf die Stromkosten in Höhe von 78,72 EUR für die Belieferung vom 01.10.2021 bis zum 21.10.2021 verzichten.

Ein wirksamer Vertragsschluss zwischen den Beteiligten ist bisher nicht nachgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat weder dargelegt, wann und auf welche Weise der Beschwerdeführer ihr Lieferangebot angenommen haben soll, noch hat sie bestritten, dass der Beschwerdeführer dem Vertragsschluss bereits vor seinem Kündigungsschreiben vom 30.09.2021 telefonisch widersprochen hatte. Unklar ist zudem, ob der Beschwerdeführer den gesetzlichen Regelungen entsprechend über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt worden ist.

Ein pauschaler Verweis auf technische Gründe reicht ebenfalls nicht aus, um zu begründen, warum der Beschwerdeführer offenbar gegen seinen ausdrücklichen Wunsch ab dem 01.10.2021 mit Strom beliefert worden ist.

Der Beschwerdeführer hat kurzzeitig von der Beschwerdegegnerin Strom erhalten und verbraucht. Dies hat der Netzbetreiber bestätigt. Es spricht einiges dafür, dass der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Anspruch auf Wertersatz nach § 241a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen ist.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin auf die in Rechnung gestellten Stromkosten verzichtet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die Forderung für Stromlieferungen im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 21.10.2021 in Höhe von 78,72 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Januar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann